



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 21/2024

23. Mai 2024

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für sächsische Projektteile im Rahmen der europäischen Gemeinsamen Unternehmen für digitale Technologien beziehungsweise Chips (FRL KDT/Chips JU) vom 30. April 2024 ..... 538

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 30. April 2024 ..... 543

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen für das Haushaltsjahr 2025 vom 6. Mai 2024 ..... 548

### Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Maßnahmenkatalog des Freistaates Sachsen zum Erhalt und zur Zucht von gesunden und resistenten Bienenvölkern vom 29. April 2024 ..... 550

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Landeshauptstadt Dresden 3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert am 29. April 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 6. Mai 2024 ..... 553

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Nord-sachsen und die Landeshauptstadt Dresden 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 6. Mai 2024 ..... 556

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zur wesentlichen Änderung der Biogaserzeugungsanlage Zwickau-Niederplanitz der Firma Bioenergieerzeugung Zwickau eG am Standort 08064 Zwickau, Zur Kohlenstraße 29 Gz.: 44-8431/2782 vom 25. April 2024 ..... 559

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau Hochwasserrückhaltebecken Draisdorfer Bach in der Stadt Chemnitz, OT Draisdorf“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – Gz.: C46-0522/1009/26 vom 7. Mai 2024 ..... 561

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für sächsische Projektteile im Rahmen der europäischen Gemeinsamen Unternehmen für digitale Technologien beziehungsweise Chips (FRL KDT/Chips JU)

Vom 30. April 2024

### I.

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Die Förderung verfolgt den Zweck, in enger Zusammenarbeit mit dem Bund sächsische Projektteile im Rahmen der europäischen Mikroelektronikförderung aus dem Gemeinsamen Unternehmen Key Digital Technologies beziehungsweise für Chips zu unterstützen und damit die Zahl und das Gewicht sächsischer Teilnehmer an europäischen Projektkonsortien zu steigern.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt, auf der Grundlage
  - a) der Verordnung (EU) Nr. 2021/2085 des Rates 19. November 2021 (ABl. L 427 vom 31.11.2021, S. 17), die zuletzt geändert wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1782 des Rates vom 25. Juli 2023 (ABl. L 299 vom 18.9.2023, S. 55),
  - b) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die gemeinsame Förderung sächsischer Projektteile im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens KDT JU vom 24. Februar 2023 beziehungsweise 17. März 2023
  - c) der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 412) geändert worden ist, und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14. März 2001 (GMBI S. 307), in der Fassung des BMF-Rundschreibens vom 6. Juli 2023 (GMBI S. 814),
  - d) der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253),
  - e) sowie nach Maßgabe und unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit

bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167/1 vom 30.6.2023).

in den jeweils geltenden Fassungen sowie deren Nachfolgeregelungen und

f) nach Maßgabe dieser Richtlinie,

Zuwendungen für im Rahmen vom Gemeinsamen Unternehmen geförderte Projekte. Im Übrigen sind die in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben zu beachten.

3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden anwendungsorientierte Forschungsvorhaben und Pilotlinien auf den Gebieten der Mikroelektronik sowie der eingebetteten und intelligenten Systeme im Rahmen europäischer, vom Gemeinsamen Unternehmen KDT/für Chips geförderter Konsortien. Die konkreten Fördergegenstände werden in den vom Gemeinsamen Unternehmen herausgegebenen Förderaufrufen aufgrund der jeweiligen Arbeitspläne festgelegt. Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind beihilfefreie Vorhaben von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen.
2. Gegenstand der Förderung sind sächsische Projektteile von Projekten gemäß Nummer 1. Maßgeblich für die Identifikation eines Projektteils als sächsisch ist, dass er inhaltlich in Sachsen realisiert wird – unabhängig vom Sitz des geförderten Unternehmens oder der geförderten Einrichtung.

### III.

#### Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen mit Sitz oder

Betriebsstätte im Freistaat Sachsen als Bestandteil europäischer Konsortien nach Maßgabe der jeweiligen Förderaufrufe, die auf der Internetseite<sup>1</sup> des Gemeinsamen Unternehmens veröffentlicht werden.

2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

#### IV.

##### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der sächsische Projektteil im europäischen Bewertungsverfahren als exzellent beurteilt worden ist und sich das Gemeinsame Unternehmen, Bund und Sachsen auf eine Förderung einigen. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn für die beantragte Maßnahme ein Förderbescheid des Bundes beziehungsweise des vom Bund beauftragten Projektträgers vorgelegt wird.
2. Für die sächsische Förderentscheidung ist der Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 maßgeblich.

#### V.

##### Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses.
2. Höhe und Konditionen der Förderung bemessen sich nach den in den jeweiligen Förderaufrufen des Gemeinsamen Unternehmens gem. Abschnitt III Nummer 1 bekanntgegebenen nationalen Förderkonditionen im Rahmen der zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten. Dabei teilt sich der nationale Förderbeitrag nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung gemäß Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b dieser Richtlinie hälftig zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen auf. Bei Vorhaben, die aufgrund ihrer industrie- oder technologiepolitischen Bedeutung in besonderem Maß in erheblichem Interesse des Freistaates Sachsen liegen, kann mit Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine abweichende Aufteilung insoweit vorgenommen werden, dass der Freistaat Sachsen bis zu 80 Prozent der nationalen Förderung trägt.

#### VI.

##### Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Kramergasse 2, 01067 Dresden.
2. Die Antragstellung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung auf einem beim Projektträger oder beim Gemeinsamen Unternehmen erhältlichen Formblatt unter Bezugnahme auf den nationalen Förderantrag und die Kostenteilung zwischen Bund und Sachsen für sächsische Projektteile. Die Beantragung der sächsischen Förderung muss im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem nationalen Förderantrag stehen. Der letztmögliche Termin wird in den nationalen Förderkonditionen der jeweiligen Förderaufrufe bekanntgegeben.
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen Nebenbestimmungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung gemäß Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b dieser Richtlinie.
4. Die Auszahlung erfolgt in der Regel als Teilerstattung bei Vorlage eines Teil-Verwendungsnachweises.
5. In den Zuwendungsbescheiden ist auf die Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, bei unzulässigen Mehrfachförderungen und Überschneidung mit anderen Förderungen hinzuweisen. Im Verwendungsnachweis ist darzulegen, dass es zu keiner der Höhe nach unzulässigen Mehrfachförderung innerhalb des sächsischen Projektteils und keiner Überschneidung mit anderen Förderungen gekommen ist. Der Nachweis erfolgt durch Eigenerklärung.
6. Die Rechte des Sächsischen Rechnungshofs nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

#### VII.

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Dresden, den 30. April 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

<sup>1</sup> [www.chips-ju.europa.eu](http://www.chips-ju.europa.eu)

**Anlage 1**  
(zu Ziffer I Nummer 2)**Anwendungshinweise zur AGVO**

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO genannt, gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. **Anwendbare Freistellungstatbestände**  
Eine Förderung kann auf der Grundlage des Artikel 25 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a bis c sowie Artikel 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission gewährt werden, wobei innerhalb von Artikel 28 nur Kosten nach Absatz 2 Buchstabe a förderfähig sind.
2. **Förderverbot (Artikel 1 AGVO)**  
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
3. **Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)**  
Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
4. **Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**  
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 Absatz 1 zu beachten.
5. **Transparenz (Artikel 5 AGVO)**  
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
6. **Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**  
Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - Name und Größe des Unternehmens
  - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
  - Standort des Vorhabens
  - die Kosten des Vorhabens
  - Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und
  - Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
7. **Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**  
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene Mehrwertsteuer, welche nach nationalem Steuerrecht erstattungsfähig ist, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
8. **Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)**  
Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.  
Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
9. **Beihilfefähige Kosten**  
Beihilfefähig sind die folgenden Kosten:
  - a) **Personalkosten:** Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
  - b) **Kosten für Instrumente und Ausrüstung,** soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
  - c) **Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen,** die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
  - d) **zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten** (u. a. für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).
  - e) **Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten von Zuwendungsempfängern, die KMU sind.**
10. **Beihilfehöchstintensitäten**
  - a) Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:
    - aa) 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO),
    - bb) 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO),
    - cc) 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO).

- b) Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können für KMU im Rahmen dieser Richtlinie auf maximal 60 Prozent der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern die in Artikel 25 Absatz 6 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- aa) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
  - bb) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
    - (1) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
      - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
      - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
    - (2) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
  - c) Im Fall von Beihilfen nach Artikel 28 AGVO darf die Beihilfeintensität 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.
11. Veröffentlichung und Information (Artikel 9 AGVO)  
Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
12. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)  
Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2028 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2028 hat.

**Anlage 2**  
(zu Ziffer IV Nummer 2)

## Kriterienkatalog für die sächsische Teilzuwendung

Der sächsische Förderanteil bezieht sich auf Projektteile, die in Sachsen realisiert werden und die den Grundsätzen der sächsischen Technologieförderung entsprechen. Um die Förderwürdigkeit umfassend beurteilen zu können, wird auf das Gesamtprojekt des Konsortiums unter besonderer Berücksichtigung seiner Wirkung in und auf Sachsen abgestellt.

I.

### **Stärkung der Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungskompetenz**

Das Projekt trägt

- a) bei einem Forschungsprojekt zur nachhaltigen Stärkung der Forschungs- und/oder Entwicklungskompetenz oder
- b) bei einer Pilotlinie zur nachhaltigen Stärkung der Entwicklungs- und/oder Fertigungskompetenz in Sachsen bei. Das Projekt sieht ferner bei einer Pilotlinie zumindest perspektivisch eine Verzahnung mit einer industriellen Fertigung in Sachsen vor.

II.

### **Zielgerichtete Ergänzung und Stärkung von Wertschöpfungsketten**

Das Projekt dient der Erschließung oder Fortentwicklung von Schlüsselementen einer Wertschöpfungskette, um die technologische und/oder industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

III.

### **Stärkung der Anwendungs- und Produktorientierung**

Das Projekt ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Ein Indikator hierfür ist die aktive Mitwirkung industrieller Anwender. Der Schwerpunkt soll dabei auf More-than-Moore-Technologien oder heterogener Integration liegen.

IV.

### **Potenzial für Technologieführerschaft**

Bei erfolgreicher Umsetzung des Projekts haben die Akteure das Potenzial, im internationalen Vergleich die Technologieführerschaft zu erreichen.

V.

### **Beitrag zur Profilschärfung des Mikroelektronikstandorts Sachsen**

Das Projekt leistet einen Beitrag zur Schärfung des Profils des Mikroelektronikstandorts Sachsen und wirkt der strukturellen Fragmentierung von Kompetenzen auf dem Gebiet der Forschung und/oder der Produktion entgegen.

VI.

### **Beitrag zur langfristigen Stärkung des Standorts**

Das Projekt trägt zur langfristigen Stärkung und zum Ausbau der Mikro- und Nanoelektronik in Sachsen bei. Ziel ist dabei die Schaffung strukturell sichtbarer Entwicklungseinheiten, die strategisch bedeutsame Konzernforschung betreiben, sowie perspektivisch selbstständiger geschäftsführender Unternehmen in Sachsen mit operativer und strategischer Verantwortung. Für den Mikroelektronikstandort Sachsen kann es in Ausnahmefällen geboten sein, Projektteile sächsischer Unternehmen zu fördern, die außerhalb von Sachsen umgesetzt werden, wenn

- diese nicht in Sachsen realisiert werden können,
- sie die vorgenannten Kriterien in besonderer Weise erfüllen,
- sich hierfür keine andere Finanzierung findet und
- das Gesamtprojekt im besonderen sächsischen Interesse liegt.

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen

**Vom 30. April 2024**

Auf der Grundlage der „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ in der Fassung vom 26. Mai 2023 erlässt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die folgenden Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen. Damit sollen ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter für ihre vielfältigen Aufgaben legitimiert, gestärkt und unterstützt werden.

### A. Grundlegendes

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel ehrenamtlich bei freien oder öffentlichen Trägern tätig. Zur Sicherung fachlicher Mindeststandards bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten sie eine Ausbildung. Ausbildungen und Fortbildungen bedürfen immer eines Bildungskonzeptes.

### B. Ausbildung

#### I. Stufen der Ausbildung

Die Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern erfolgt in zwei Stufen, G (Grundausbildung) und L (Leiterinnen und Leiter der Grundausbildung). Die Stufe wird auf der Jugendleitercard durch eine Anfügung im Feld Bundesland (Sachsen G oder Sachsen L) vermerkt.

#### II. Ausbildung der Stufe G (Grundausbildung)

1. Die Ausbildung der Stufe G beinhaltet die Grundausbildung. Sie ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter. Die Grundausbildung muss insgesamt mindestens 44 Bildungseinheiten à 45 Minuten umfassen und die Mindestzahl an Bildungseinheiten der Module A bis F nach Ziffer III beinhalten.
2. Zum Erreichen des Mindestgesamtumfanges der Grundausbildung (44 Bildungseinheiten) können über die Mindestzahl der Bildungseinheiten der Module A bis F nach Ziffer III hinaus trägerspezifische Inhalte gewählt werden.
3. Die Ausbildung ist mit teilweiser Online-Präsenz mittels eines geeigneten Konferenztools möglich. Eine Bild- und Ton-Kommunikation des/der Referierenden von

und zu den Teilnehmenden ist während der gesamten Dauer zu gewährleisten. Dabei sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- a) Mindestens 20 Bildungseinheiten sind in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit durchzuführen, dabei mindestens:
    - aa) 6 Bildungseinheiten des Moduls A Pädagogik
    - bb) 4 Bildungseinheiten des Moduls B Recht
    - cc) 3 Bildungseinheiten des Moduls E Kindeswohl
    - dd) 3 Bildungseinheiten des Moduls F Demokratiebildung
  - b) Maximal 20 Prozent der Bildungseinheiten jedes Moduls können im Selbststudium mit Erfolgskontrolle durchgeführt werden.
4. Der Träger, bei dem der junge Mensch ehrenamtlich aktiv ist, kann festlegen, dass für Inhaberinnen und Inhaber eines pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulabschlusses sowie für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher der Mindestumfang der Ausbildung zehn Bildungseinheiten in Präsenz beträgt. Dabei müssen mindestens zwei Bildungseinheiten „Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung“ zu Inhalten des Moduls B (Recht) nach Ziffer III Nummer 2 absolviert werden. Die weiteren Inhalte können entweder die nach Ziffer III genannten oder andere für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wichtige trägerspezifische Schwerpunkte sein.

#### III. Ausbildungsinhalte der Stufe G

Die Grundausbildung umfasst nachfolgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Modul A: Pädagogik – 10 bis 12 Bildungseinheiten:
  - a) Ziele, Methoden und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit
  - b) Motivation, Rolle und Kompetenzen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
  - c) Gruppenpädagogik
  - d) Konfliktmanagement
  - e) Umgang mit Grenzen
  - f) Rhetorik
  - g) Methoden der Gruppenarbeit
  - h) Reflexion und Feedback
2. Modul B: Recht – 6 bis 8 Bildungseinheiten:
  - a) Grundbegriffe
  - b) Aufsichtspflicht
  - c) Haftung und Versicherung
  - d) Jugendschutz und Sexualstrafrecht
  - e) Datenschutz
  - f) Umgang mit Medien und rechtliche Bestimmungen

3. Modul C: Organisation und Finanzen – 4 bis 6 Bildungseinheiten:
  - a) Projektmanagement
  - b) Umgang mit finanziellen Mitteln in der Gruppenarbeit
  - c) Strukturen der Jugendhilfe in Sachsen
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
4. Modul D: Erste Hilfe – 13 Bildungseinheiten:
  - a) 9 Bildungseinheiten „Grundausbildung Erste Hilfe“: Diese neun Bildungseinheiten der „Grundausbildung Erste Hilfe“ können extern absolviert werden. Die Ausbildung erfolgt durch zertifizierte Fachreferentinnen oder Fachreferenten nach den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH). Dies ist bei der Beantragung der Jugendleitercard nach Großbuchstabe C Ziffer I nachzuweisen.
  - b) 4 Bildungseinheiten „Erste Hilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“: Diese vier Bildungseinheiten sind Bestandteil der Juleica-G-Ausbildung und werden durch dafür qualifizierte Inhaberinnen oder Inhaber der Juleica Stufe L<sup>1</sup> oder durch zertifizierte Fachreferentinnen oder Fachreferenten vermittelt.
5. Modul E: Kindeswohl – 3 bis 5 Bildungseinheiten:
  - a) rechtliche Bestimmungen
  - b) Grundrechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
  - c) Kindeswohlgefährdung: Erkennen – Einschätzen – Handeln
  - d) Prävention vor Gewalt und Umgang mit Grenzverletzungen
6. Modul F: Demokratiebildung – 6 bis 8 Bildungseinheiten:
  - a) Verfassung und Menschenrechte
  - b) Vielfalt und Toleranz
  - c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
  - d) Umgang mit Extremismus

#### IV.

##### Ausbildung der Stufe L (Leiterinnen und Leiter)

1. Die Ausbildung der Stufe L baut auf der Grundausbildung (Stufe G) auf. Sie wird vom Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. durchgeführt. Inhaberinnen und Inhaber der Juleica Stufe L sollen nach dieser Ausbildung in der Lage sein, Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Stufe G eigenständig auszubilden und in ihrer Arbeit zu begleiten. Dabei können sie ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig sein.
2. Voraussetzungen für die Ausbildung der Stufe L sind:
  - a) eine mindestens einjährige Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist,

- b) die Empfehlung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie
- c) das Vorliegen der Stufe G.

#### V.

##### Ausbildungsinhalte der Stufe L

1. Die Ausbildung der Stufe L orientiert sich an den Inhalten (Module A bis F) der Grundausbildung. Sie vermittelt ein vertieftes Wissen zu den unter Ziffer III aufgeführten Themen sowie umfassende Methodenkenntnisse zur außerschulischen Jugendbildung und bietet somit Impulse, um ein individuell stimmiges Arbeitskonzept für eigene Juleica-G-Ausbildungen zu entwickeln. Im Gesamtumfang von 40 Bildungseinheiten à 45 Minuten werden vermittelt:
  - a) Selbstkompetenz
    - aa) die eigene Motivation und Haltung kennen
    - bb) die eigene Rolle klären
    - cc) die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten kennen und weiterentwickeln
    - dd) den eigenen Ausbildungsstil schärfen
  - b) soziale Kompetenz
    - aa) angemessen kommunizieren
    - bb) mit Schwierigkeiten und Konflikten konstruktiv umgehen
    - cc) Gruppen verstehen und leiten
    - dd) Ressourcen der Jugendleiterinnen und Jugendleiter erkennen und stärken
  - c) fachliche Kompetenz
 

Ausbildungsinhalte prägnant aufarbeiten und anschaulich vermitteln, insbesondere auch nach Absolvieren der Stufe G beziehungsweise der entsprechend letzten Fortbildung eingetretene Neuerungen bei:

    - aa) Pädagogik
    - bb) Recht
    - cc) Organisation und Finanzen
    - dd) Kindeswohl
    - ee) Demokratiebildung.
  - d) Methodenkompetenz
    - aa) eigene Ausbildungen systematisieren und planen
    - bb) Lernprozesse organisieren und gestalten
    - cc) Methoden der Gruppenarbeit situationsgerecht einsetzen.
2. Optional kann im Rahmen der Juleica-L-Ausbildung sowie in der Juleica-L-Weiterbildung zudem eine Zusatzqualifikation erworben werden, um in Juleica-G-Ausbildungen das Modul „Erste Hilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ eigenständig vermitteln zu können. Dieser Ausbildungsblock wird durch zertifizierte Fachreferentinnen oder Fachreferenten nach den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) begleitet. Voraussetzung für den erstmaligen Erwerb der Zusatzqualifikation „Vermittlung von Erster Hilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ bei Juleica-L ist das Absolvieren eines Erste-Hilfe-Grundkurses oder -Trainings entsprechend den Vorgaben der BAGEH, welcher/s nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

#### VI.

##### Weitere Ausbildungsbestimmungen

1. Ausbildungen und Fortbildungen werden von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten

<sup>1</sup> Die Inhalte dieses Moduls sind im Musterplan „Erste Hilfe Juleica“ des Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. beschrieben. Die Qualifizierung zur Ausbilderin beziehungsweise zum Ausbilder für „Erste Hilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ kann im Rahmen der Juleica-L-Aus- oder Weiterbildung absolviert werden. Sie umfasst acht Bildungseinheiten und erfolgt durch zertifizierte Fachreferentinnen oder Fachreferenten. Siehe hierzu Ziffer V Nummer 2.

Buches Sozialgesetzbuch sowie von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt.

2. Die Teilung einer Ausbildung beziehungsweise einer Fortbildung auf mehrere Termine ist möglich, wobei pro Termin mindestens vier Bildungseinheiten erbracht werden müssen und die gesamte Ausbildung einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten darf. Der Ausbildungsteil „Grundausbildung Erste Hilfe“ bleibt hierbei außer Betracht. Dieser darf zum Zeitpunkt der Juleica-Ausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
3. Die Ausbildung der Stufe G erfolgt durch Inhaberinnen oder Inhaber der Stufe L. Für einzelne Themen können Fachreferentinnen oder Fachreferenten mit einer entsprechenden beruflichen oder staatlich anerkannten zusätzlichen Qualifikation eingesetzt werden. Fachreferentinnen oder Fachreferenten für die Grundausbildung Erste Hilfe müssen entsprechend der Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) zur Ausbildung für Erste Hilfe berechtigt sein.
4. Die Ausbildungsträger stellen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach erfolgreicher Teilnahme einen Ausbildungsnachweis aus, welcher unter anderem den Namen der Teilnehmenden, das Datum der Ausbildung und den Veranstaltungsort, die Ausbildungsinhalte und deren Umfang (in Bildungseinheiten à 45 Minuten) sowie den Namen der Referentinnen und Referenten und deren Qualifikation enthält. Dieser Nachweis ist von der Ausbildungsleiterin beziehungsweise dem Ausbildungsleiter (Stufe L) zu unterzeichnen.

### C.

#### Antragsverfahren für die Jugendleitercard

##### I.

##### Beantragung

Nach erfolgreicher Ausbildung der Stufe G oder der Stufe L kann zum Nachweis ihrer Qualifikation eine bundesweit einheitlich gestaltete Jugendleitercard beantragt werden. Die Beantragung erfolgt durch die Jugendleiterin beziehungsweise den Jugendleiter in einem Online-Verfahren über [www.juleica-antrag.de](http://www.juleica-antrag.de) und bedarf in jedem Fall der Mitwirkung des Trägers, bei dem die Jugendleiterin beziehungsweise der Jugendleiter ehrenamtlich aktiv ist.

##### II.

##### Prüfung der Anträge

1. Im Rahmen des Online-Antragsverfahrens auf Erteilung einer Jugendleitercard wird das Vorliegen folgender Voraussetzungen geprüft:
  - a) Die angehende Jugendleiterin beziehungsweise der angehende Jugendleiter ist bei dem Träger, der den Antrag bestätigt, ehrenamtlich aktiv. In der Regel ist eine dauerhafte Bindung an den Träger gegeben oder vorgesehen.
  - b) Die angehende Jugendleiterin beziehungsweise der angehende Jugendleiter ist für eine Tätigkeit als Jugendleiterin/Jugendleiter im Sinne des § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und nach ihrer Persönlichkeit geeignet. Die persönliche Eignung setzt in der Regel ein Mindestalter von 16 Jahren

voraus. Bei nicht volljährigen Antragstellerinnen oder Antragstellern ist das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung zur Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter der Personensorgeberechtigten Voraussetzung für die Antragstellung.

- c) Die angehende Jugendleiterin beziehungsweise der angehende Jugendleiter hat eine „Grundausbildung Erste Hilfe“ entsprechend Großbuchstabe B Ziffer III Nummer 4 Buchstabe a absolviert.
  - d) Die angehende Jugendleiterin beziehungsweise der angehende Jugendleiter hat eine Juleica-Ausbildung entsprechend diesen Regelungen absolviert.<sup>2</sup>
2. Indem der Träger, bei dem die Jugendleiterin beziehungsweise der Jugendleiter aktiv ist, den Antrag im Online-Verfahren genehmigt, bestätigt er die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d.
  3. Träger, bei denen Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind, vereinbaren mit ihrer Juleica-Zentralstelle, dass Anträge nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen elektronisch bestätigt werden.
  4. Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 1 Buchstabe d prüft zudem die zuständige Juleica-Zentralstelle. Zur Prüfung übergeben Ausbildungsträger im Anschluss an die Ausbildung den Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern einen Ausbildungsnachweis mit folgenden Angaben:
    - a) Ort, Ausbildungsträger und Termine der Ausbildung
    - b) Namen der Teilnehmerin beziehungsweise des Teilnehmers
    - c) Ausbildungsinhalte und deren Umfang (in Bildungseinheiten à 45 Minuten)
    - d) Namen der Inhaberinnen und Inhaber der Stufe L, die für die Ausbildung verantwortlich waren, und deren Unterschrift.
  5. Die Antragstellerinnen und Antragsteller fügen den Ausbildungsnachweis, den Nachweis zur Ausbildung „Erste Hilfe“ sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen in elektronischer Form dem Antrag bei.

##### III.

##### Zuständige Stellen (Zentralstellen)

1. Zuständige Stellen (Zentralstellen) werden im Antragsystem als Öffentliche Träger bezeichnet.
2. Für alle Landesverbände sowie deren regionalen und lokalen Untergliederungen ist dies der Kinder- und Jugendring Sachsen e. V. (KJRS).
3. Für alle Träger ohne Landesverband ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunales Jugendamt) zuständig. Das Jugendamt kann gegebenenfalls diese Funktion an einen örtlichen Dachverband der Jugendarbeit (zum Beispiel den örtlichen Jugendring) übertragen.

<sup>2</sup> Ist eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter bei einem sächsischen Träger aktiv und aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Juleica-Ausbildung oder -Fortbildung bei einem Träger, der in einem anderen Bundesland ansässig ist, dort zur Beantragung der Jugendleitercard berechtigt, so wird dies dem erfolgreichen Absolvieren einer Ausbildung bzw. Fortbildung der Stufe G im Freistaat Sachsen gleichgestellt.

## IV.

**Entzug und Ablauf der Jugendleitercard**

1. Die Jugendleitercard kann entzogen werden, wenn grobe Regelverstöße in der Tätigkeit als Jugendleiterin beziehungsweise Jugendleiter vorliegen. Bei Inhaberrinnen beziehungsweise Inhabern der Jugendleitercard Stufe L liegt insbesondere ein grober Verstoß vor, wenn sie durch die Bescheinigung unvollständiger oder unrichtiger Angaben in Ausbildungsnachweisen bei nicht genehmigungsfähigen Anträgen die Erteilung der Jugendleitercard herbeiführen. Zum Entzug sind berechtigt:
  - a) der Träger, über den die Jugendleitercard beantragt und ausgereicht wurde,
  - b) die kommunalen Jugendämter,
  - c) andere Zentralstellen auf regionaler Ebene (für Juleica regional zuständige Träger der freien Jugendhilfe) und auf Landesebene der Kinder- und Jugendring Sachsen e. V.
2. Entzogene und abgelaufene Jugendleitercards sind dem Eigentümer (Zentralstelle) zurückzugeben.

## D.

**Weitere Bestimmungen**

## I.

**Gültigkeit und Neuausstellung**

1. Jugendleitercards gelten drei Jahre ab Datum der Ausstellung. Das Gültigkeitsdatum der Karte darf maximal vier Jahre nach Beginn der für die Ausstellung notwendigen Ausbildung liegen. Die neun Bildungseinheiten umfassende „Grundausbildung Erste Hilfe“ bleibt hierbei außer Betracht. Bei Ablauf der Gültigkeit kann eine neue Jugendleitercard beantragt werden. Voraussetzung für die Beantragung einer neuen Jugendleitercard ist die Teilnahme an einer Fortbildung.
2. Die erneute Antragstellung als Beantragung der Verlängerung muss bis maximal 18 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jugendleitercard erfolgen. Die Frist kann im Einzelfall durch Entscheidung des freien Trägers, bei dem die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller aktiv ist, bis auf 4 Jahre verlängert werden, wenn
  - a) die letzten absolvierten Lehrgänge nicht verkürzt und regelgerecht absolviert wurden,
  - b) die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller im gesamten betrachteten Zeitraum aktiv bei dem freien Träger tätig war und sich ständig weitergebildet hat und
  - c) eine erweiterte Fortbildung in Präsenz im Gesamtumfang von mindestens 16 Bildungseinheiten (BE) à 45 Minuten, davon mindesten 4 BE „Recht“, 2 BE „Kindeswohl“ und 4 BE „Pädagogik“ absolviert wurde.
3. Eine Fortbildung ist vollständig oder teilweise in Online-Präsenz möglich, soweit in dieser Bekanntmachung nichts Abweichendes geregelt wird. Eine Bild- und Ton-Kommunikation des/der Referierenden von und zu den Teilnehmenden ist während der gesamten Dauer zu gewährleisten. Das Selbststudium darf maximal zwei Bildungseinheiten umfassen und muss eine Erfolgskontrolle beinhalten. Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen nach Ablauf der Gültigkeit der Juleica die Fortbildung mit persönlicher Anwesenheit absolvieren, wenn die vorherige Fortbildung vollständig in Online-Präsenz absolviert wurde.

## II.

**Fortbildung der Stufe G**

Eine Fortbildung der Stufe G muss einen Mindestumfang von zehn Bildungseinheiten à 45 Minuten, davon mindestens zwei Bildungseinheiten „Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung“ zu Inhalten des Moduls B (Recht), haben. Diese Inhalte müssen die für Jugendleiterinnen und Jugendleiter relevanten rechtlichen Änderungen der letzten vier Jahre umfassen. Es ist möglich diese in den Kontext anderer Inhalte der Fortbildung zu stellen. Weitere Inhalte können entweder die nach Großbuchstabe B Ziffer III genannten oder andere für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wichtige verbandsspezifische Themen sein. Die Ausbildungsträger müssen gewährleisten, dass auch Themen des Moduls D „Erste Hilfe“ bei den Fortbildungen regelmäßig gelehrt werden.

## III.

**Fortbildung der Stufe L**

1. Eine Fortbildung der Stufe L muss einen Mindestumfang von zehn Bildungseinheiten à 45 Minuten haben, davon mindestens zwei Bildungseinheiten „Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung“ zu Rechtsfragen. Diese Inhalte müssen die für Jugendleiterinnen und Jugendleiter relevanten rechtlichen Änderungen der letzten vier Jahre umfassen. Es ist möglich, diese in den Kontext anderer Inhalte der Fortbildung zu stellen. Weitere Inhalte können entweder die nach Großbuchstabe B Ziffer V genannten oder andere für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wichtige Inhalte sein. Insbesondere zur Ausbildung der Stufe L und Fortbildung der Stufe L besteht ein Weisungsvorbehalt der obersten Landesjugendbehörde gegenüber der Landeszentralstelle.
2. Die Zusatzqualifikation „Vermittlung von Erster Hilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ für Juleica-L-Inhaberrinnen und -Inhaber entsprechend Großbuchstabe B Ziffer V Nummer 2 ist drei Jahre gültig. Zum erneuten Erwerb ist entweder im Rahmen der Juleica-L-Fortbildung ein spezieller Teil „Erste Hilfe“ im Umfang von zwei Bildungseinheiten oder ein Erste-Hilfe-Training entsprechend den Vorgaben der BAGEH zu absolvieren.

## IV.

**Allgemeine Fortbildung**

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind verpflichtet, sich fortlaufend über Änderungen von relevanten Rechtsgrundlagen, Förderrichtlinien, neue Erkenntnisse auf den Gebieten Pädagogik und Kindeswohl und Ähnlichem zu informieren.

## E.

**Förderung der Ausbildung, der Jugendleitercard und des ehrenamtlichen Engagements**

## I.

**Förderung der Ausbildung der Stufe G und L**

Eine Förderung der Ausbildungen der überörtlichen beziehungsweise landesweiten Träger zur Stufe G sowie der Ausbildung zur Stufe L kann über die FRL überörtlicher Bedarf vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 319), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABl. S. 775) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S306), in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der zur Verfügung

stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Die Förderung der Ausbildungen der örtlichen Träger erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## II.

### **Finanzierung der Ausstellung der Jugendleitercard**

Die Finanzierung der Herstellung/Ausstellung der Jugendleitercard erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt/Landesjugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die diesbezüglichen Rechnungen gehen im Rahmen des Online-Verfahrens nach der Versendung vom Hersteller direkt an das Landesjugendamt. Das Landesjugendamt prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen durch Abgleich der darauf enthaltenen Angaben mit den Angaben im Online-System.

## III.

### **Förderung des ehrenamtlichen Engagements**

1. Mit Erhalt der Juleica kann die Sächsische Ehrenamtskarte beantragt werden.
2. Auch ist es möglich, Sonderurlaub entsprechend dem Sonderurlaubsgesetz vom 27. August 1991 (SächsGVBl. S. 323), das durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beantragen.

## F.

### **Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 23. März 2018 (SächsABl. S. 457).

Dresden, den 30. April 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen für das Haushaltsjahr 2025

Vom 6. Mai 2024

Auf Grundlage von Teil 1 Ziffer VI Nummer 6 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 22. Februar 2022 (SächsABl. S. 286), die zuletzt durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 848) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S306), (FRL WOS) ist ein Fachbeirat (WOS-Beirat) eingerichtet worden, der sich aus Vertretern der Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft zusammensetzt. Zu seinen Aufgaben gehört es, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu beraten und Vorschläge für die Setzung von Förderschwerpunkten zu unterbreiten. Sollten auf Basis der Beiratsbefassung Förderschwerpunkte vom zuständigen Staatsministerium festgelegt werden, sind diese laut Teil 1 Ziffer VI Nummer 7 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen spätestens zum 1. Juni im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## I. Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Fördersäulen (vorläufige Planung)

Im Rahmen der Beiratssitzung vom 28. Februar 2024 wurde die Planung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Aufteilung der Haushaltsmittel auf die WOS-Fördersäulen für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt vorgestellt. Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch kein Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2025/26 vorlag, wurde der Haushaltsansatz 2024 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen als Planungsgrundlage herangezogen.

A – Landesweite Fachnetzwerke (Haushaltsmittel gebunden)	0,75 Mio. Euro
B – Regionale Netzwerke (Haushaltsmittel gebunden)	1,56 Mio. Euro
C – Projekte zur Demokratieförderung (davon 4,06 Mio. Euro gebunden)	6,81 Mio. Euro
D – Kleinprojekte	0,20 Mio. Euro
E – Bildungsfahrten	0,20 Mio. Euro
F – Projekt von besonderem demokratiepolitischem Interesse	0,00 Mio. Euro
<b>Gesamt</b>	<b>9,52 Mio. Euro</b>

## II. Stichtag 30. September 2024

Bis zum Beschluss des Haushaltsgesetzgebers zum Doppelhaushalt 2025/26 kann keine abschließende Aussage getroffen werden, ob und in welcher Höhe tatsächlich Haushaltsmittel für Neubewilligungen in 2025 zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass zu Beginn des Jahres 2025 eine vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung gilt, weil der Beschluss über den Doppelhaushalt erst in 2025 gefasst wird. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und in Abhängig-

keit von den verfügbaren Haushaltsmitteln über die eingereichten Anträge. Es wird empfohlen, dies im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen und den Projektbeginn gegebenenfalls später anzusetzen.

## III. Schwerpunktsetzung in Fördersäule C – Projekte zur Demokratieförderung

1. Für Projekte zur Demokratieförderung gemäß Teil 2 Großbuchstabe C der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen, die zum Stichtag 30. September 2024 neu beantragt werden, hat der Beirat folgende Schwerpunktsetzung beschlossen:
  - a) Innerhalb des Fördergegenstandes „Abbau von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (Teil 1 Ziffer II Buchstabe a der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen) liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Projekten, die
    - von den Perspektiven von Opfern von Menschenfeindlichkeit ausgehen und diese sichtbar machen oder
    - von den Perspektiven von Opfern von Menschenfeindlichkeit ausgehen und unmittelbar von Betroffenen getragen werden.
 Ziel dieser Projekte muss es sein, präventiv oder reaktiv zum Abbau von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in bestimmten Zielgruppen in Sachsen beizutragen. Maßnahmen zum Empowerment von Menschen, die (potenzielle) Opfer von Menschenfeindlichkeit sind, sind dann zulässig, wenn ohne sie die Erreichung des Projektziels/der Projektziele nicht möglich ist.
  - b) Innerhalb des Fördergegenstandes „Stärkung demokratischer Werte und Handlungskompetenzen“ (Teil 1 Ziffer II Buchstabe b der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen) liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Projekten, die
    - Angebote der politischen Bildung im Kontext Demokratiearbeit oder
    - demokratiefördernde Bildungsangebote in schulischen Kontexten an die Zielgruppe der Elternschaft herantragen. Schulischer Kontext meint hier, dass die Projekte in Kooperation mit einer Schule initiiert und umgesetzt werden. Ein entsprechender Letter of Intent ist dem Antrag beizufügen.

2. Beide Schwerpunktbereiche stehen gleichberechtigt nebeneinander. Über die Auswahl des Fördergegenstandes im Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) wird durch den Antragstellenden festgelegt, welcher Schwerpunkt im Antragsverfahren geprüft wird. Die in den Schwerpunktbereichen benannten Handlungsansätze müssen den überwiegenden Teil der Projektmaßnahmen ausmachen, um der Schwerpunktsetzung zu entsprechen. Die Schwerpunktsetzung geht mit einer Gewichtung von 20,0 Prozent in die Gesamtbewertung der SAB ein.

3. Nicht förderfähig sind:
- Angebote der Opfer- und Betroffenenberatung sowie des Opferschutzes,
  - Melde-, Beratungs- und Monitoringstellen,
  - Fortbildungen für Elternvertreter gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes,
  - Ausbildungen von Eltern zu Elternmitwirkungsmoderatoren sowie die weitere Qualifizierung der tätigen Elternmitwirkungsmoderatoren,
  - Maßnahmen, die bereits durch das Beratungsnetzwerk des Demokratie-Zentrums Sachsen umgesetzt werden (Mobile, Opfer-, Distanzierungs- und Ausstiegsberatung),
  - Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen vom 14. November 2023 (SächsABl. S. 1498), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), in der jeweils geltenden Fassung,
  - Maßnahmen gemäß der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 23. Juli 2021 (SächsABl. S. 1027), die durch die Richtlinie vom 13. Juni 2023 (SächsABl. S. 734) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 275), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
  - Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie Bürgerbeteiligung vom 21. Januar 2022 (SächsABl. S. 153), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2023 (SächsABl. S. 736) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 275), in der jeweils geltenden Fassung.

Dresden, den 6. Mai 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Peter Salzmann  
Abteilungsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Maßnahmenkatalog des Freistaates Sachsen zum Erhalt und zur Zucht von gesunden und resistenten Bienenvölkern Vom 29. April 2024

### I.

#### Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

##### 1. Zuwendungszweck

Das primäre Ziel des Maßnahmenkataloges für den Freistaat Sachsen ist der Erhalt und die Zucht von gesunden und resistenten Bienenvölkern sowie darüber hinaus die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse. Mit den einzelnen Maßnahmen sollen die Erzeugung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen gesichert und gesteigert sowie eine flächendeckende Bienenhaltung erhalten und die Vermehrung von gesunden Bienenvölkern erzielt werden. Dabei soll die imkerliche Praxis der Imkernden durch Wissensvermittlung und Beratung verbessert, Bienenkrankheiten eingedämmt und die Zucht von resistenten Bienen befördert werden, um die Zahl der Bienenvölker und der Imkernden zu steigern sowie die Bestäubungsleistung der Honigbienen als wichtigen Beitrag zur Ertragssicherheit landwirtschaftlicher Nutzpflanzen und Artenvielfalt zu sichern.

##### 2. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,

Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nummer 1, Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, GAP Strategieplan für Deutschland inklusive der Interventionsbeschreibungen für die Interventionen gemäß Artikel 55 der VO (EU) 2021/2115, Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Genetechnik vom 8. August 2013 (SächsGVBl. S. 757), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Dezember 2022 (SächsGVBl. 2023 S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage des Artikels 55 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit dem GAP Strategieplan für Deutschland wurden folgende Maßnahmen in die Förderung der Imkerei im Freistaat Sachsen aufgenommen:

##### 1. Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens

- a) Schulung und Fortbildung auf Vereins-, Landes- und überregionaler Ebene, darunter auch Multiplikatoren- und Bienensachverständigenschulungen, insbesondere zu den Themenbereichen:
  - Bienenseuchen/Varroosebekämpfung,
  - Bienen gesundheit,
  - Zucht leistungsfähiger varroatoleranter Bienenherkünfte,
  - Honigerzeugung, -gewinnung und -vermarktung,
  - Bienenhaltung/Bienenwanderung,
  - Qualitätsbestimmung/Honiguntersuchung,
  - angewandte Forschung,
  - Nachwuchswerbung und -gewinnung,
  - Honigbienenschutz,

- b) Beschaffung, Erstellung, Aktualisierung und Verbreitung von Schulungsmaterialien,
  - c) Beratung und Betreuung von Imkern, die ihren Wohnsitz und ihre Bienenhaltung im Freistaat Sachsen haben.
2. Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- a) Einrichtung und Modernisierung von Lehrbienenständen zur Schulung und Fortbildung der Imkern und anderer Interessenten,
  - b) Ausstattungen zur Einrichtung und Verbesserung der Bienenhaltung, -gesundheit und -zucht und der Gewinnung und Herstellung von Bienenzuchterzeugnissen sowie für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur gemeinschaftlichen Nutzung.
3. Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen  
Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen umfassen Qualitäts- und Sortenbestimmungen, Untersuchungen auf Rückstände in Bienenzuchterzeugnissen sowie zu Bienenverlusten, Ertragseinbrüchen und zu potenziellen Giftstoffen und die Prüfung auf Verfälschungen von Handels-Mittelwänden aus Bienenwachs. Die Untersuchung von Bienenverlusten schließt die Analyse von Bienenviren ein.
4. Bienenvölkervermehrung, -erhaltung und Bienenzucht
- a) Beschaffung tierarzneimittelrechtlich zugelassener Behandlungsmittel und dazugehöriger Applikatoren und Sachausgaben für biotechnische Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten,
  - b) Kosten für Vorhaben zur Erhaltung und Zucht regional angepasster oder varroatoleranter Bienen einschließlich Leistungsprüfung.
5. Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten  
Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Ländervereinbarung zur Durchführung der gemeinsamen Finanzierung von Projekten des Länderinstitutes für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V.

### III.

#### Begünstigte

1. Begünstigte sind:
- a) für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe b der Landesverband Sächsischer Imker e.V., der Landesverband Sächsischer Buckfastimker e.V., der Landesverband Sachsen Varroaresistenzzucht e.V., der Landesverband Dunkle Biene Sachsen e.V. und für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 und Nummer 4 Buchstabe b die Sächsische Tierseuchenkasse.
  - b) für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 Bildungseinrichtungen mit im Freistaat Sachsen durchzuführenden Projekten
  - c) für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 4 Buchstabe a die Sächsische Tierseuchenkasse
  - d) für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 5 das Länderinstitut für Bienenkunde Hohen-Neuendorf e.V.

### IV.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

Die Nutzung der nach Ziffer II Nummer 2 geförderten Geräte und Ausrüstungsgegenstände ist für nachweislich fünf Jahre zu sichern. Es werden ausschließlich neue imkerliche Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände gefördert.

Die Doppelförderung von Maßnahmen mit anderen EU-, Bundes- oder Landesmitteln ist auszuschließen.

Untersuchungen nach Ziffer II Nummer 3 müssen in einem zertifizierten Labor, im Fall von Untersuchungen auf Tierseuchen und andere Tierkrankheiten bei der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, erfolgen. Die Untersuchungen müssen bei Imkern, die ihren Wohnsitz und ihre Bienenhaltung im Freistaat Sachsen haben, erfolgen.

### V.

#### Art und Umfang, Höhe der Förderung

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung  
Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von jährlichen Zuschüssen gewährt.
2. Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a und b  
Die Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen beispielsweise Personal- und Sachkosten, Raummiete, Honorare, Geräte und Ausstattung, Schulungsmaterial, Reisekosten, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Tagungen und Ausstellungen.
3. Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe c  
Die Zuwendung beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen beispielsweise Personal- und Sachkosten. Für indirekte Kosten (zum Beispiel Reisekosten, laufende Betriebsausgaben) kann ein Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten berücksichtigt werden.
4. Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2  
Die Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen beispielsweise die Kosten für die Beschaffung von Honigschleudern, Honigabfüllmaschinen, Honigpumpen, Honigrührwerken, Dampfwachsschmelzern, Wachspressen, Magazinbeuten, Stockwaagen, Honigabfüllgeräte. Bei der Neueinrichtung eines Lehrbienenstandes gilt die Ausstattungsgesamtheit als förderfähig.
5. Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3  
Die Zuwendung beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen beispielsweise Sach- und Analysekosten, Geräte und Ausstattung sowie die Vergabe von projektbezogenen Leistungen an Dritte sowie Programme zur Prämierung.
6. Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 4  
Die Zuwendung beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen beispielsweise Personal- und Sachkosten, Beschaffungskosten für Bekämpfungsmittel von Bienenstockfeinden und -krankheiten, Zuchtmaßnahmen,

Kosten für Informationen zur Bienenvölkervermehrung, -erhaltung und Bienenzucht sowie Vergabe von Projekt bezogenen Leistungen an Dritte. Für indirekte Kosten (zum Beispiel Reisekosten, laufende Betriebsausgaben) kann ein Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten berücksichtigt werden.

7. Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 5  
Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Ländervereinbarung zur Durchführung der gemeinsamen Finanzierung von Projekten des Länderinstitutes für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V.

#### VI.

#### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Imkerorganisationen, die eine Förderung für Maßnahmen nach Ziffer II beantragen, sind verpflichtet, zum 1. Dezember eines jeden Jahres dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft die Anzahl eingewinterter Bienenstöcke mitzuteilen.

#### VII.

#### Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren  
Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 bis 4 ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Für die Maßnahme nach Ziffer II Nummer 5 wird die Zuständigkeit in der Ländervereinbarung zur Durchführung der gemeinsamen Finanzierung von Projekten des Länderinstitutes für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V. geregelt. Die Zuwendung wird nur auf Antrag der Begünstigten mittels vorgegebener Formulare gewährt. Die Antragstellung zum Erhalt der Zuwendung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen (es gilt das Eingangsdatum bei der Bewilligungsbehörde). Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Abschluss der Verwaltungskontrolle über die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen.
2. Auszahlungsverfahren  
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt aufgrund der Vorlage und Prüfung des Zahlungsantrages.
3. Zahlungsantrag  
Der Zahlungsantrag besteht aus einem Sachbericht und den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (Zahlungsnachweise, Rechnungen, Verträge oder Aufträgen). Es ist eine Belegliste anzufertigen. Zusätzlich sind bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe c alle durch den Imkernden und die Beratungsperson unterzeichneten Beratungsprotokolle sowie bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a eine Liste der Teilnehmenden einzureichen.
4. Kontrollverfahren  
Die Begünstigten sind verpflichtet, Kontrollen der zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen oder der

Europäischen Union sowie der von diesen Stellen beauftragten Kontrollpersonen zu dulden. Bei mindestens 5 Prozent der beantragten Zuwendungen innerhalb der Förderperiode werden die Einhaltung der Förderkriterien vor der Auszahlung im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle geprüft. Für die Vor-Ort-Kontrollen ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

#### VIII.

#### Kürzungen und Sanktionen

Die Bewilligungsbehörde kann die bewilligte Förderung ganz oder teilweise zurücknehmen oder widerrufen, wenn der Begünstigte die Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder den Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

Im Fall vorsätzlich falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht gemacht werden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt beziehungsweise zurückgefordert.

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 kann die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen von Kürzungen und Sanktionen absehen. Der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen.

#### IX.

#### Transparenz

Bei Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund von Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Artikel 58 sowie Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 die Informationen zu Namen und Gemeinde der Begünstigten, gegebenenfalls einschließlich der Informationen über Gruppen, denen die Begünstigten gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 angehören, den Maßnahmencode, maßnahmenbezogen das spezifische Ziel, das Anfangs- und das Enddatum, die Beträge für den EGFL, einschließlich der Kofinanzierung sowie die entsprechenden Gesamtbeträge einschließlich des EU-Gesamtbetrages.

#### X.

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Maßnahmenkatalog tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Maßnahmenkatalog des Freistaates Sachsen zum Erhalt und zur Zucht von gesunden und resistenten Bienenvölkern vom 5. Juni 2023 (SächsABl. S. 707), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 315), außer Kraft.

Dresden, den 29. April 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Landeshauptstadt Dresden 3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert am 29. April 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen

Vom 6. Mai 2024

### Hinweis:

Die 3. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 29. April 2024, beinhaltet die Verkleinerung der Sperrzone II in den Landkreisen Görlitz, Bautzen und Meißen sowie der Landeshauptstadt Dresden.

Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 29. April 2024 bleiben unverändert bestehen.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

### 3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert am 29. April 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen

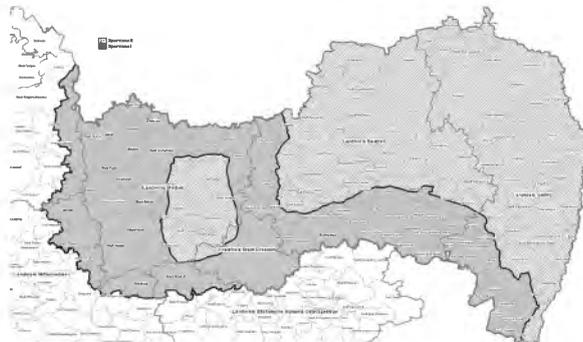
Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1269 der Kommission vom 29. April 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- Die Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 29. April 2024, wird wie folgt neugefasst:  
„Es wird ein **Restriktionsgebiet im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:  
Das Gebiet um die in den Landkreisen Görlitz, Bautzen und Meißen festgestellten ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen wird als **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) festgelegt. Die **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) umfasst folgende Gemeinden bzw. Teile von Gemeinden in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Landeshauptstadt Dresden und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als schraffierter Bereich mit folgenden Grenzen dargestellt:  
**a. Die Sperrzone II umfasst im Landkreis Bautzen:**

- Gemeinde Burkau nördlich der BAB4,
- Gemeinde Crostwitz,
- Gemeinde Elsterheide,
- Gemeinde Göda nördlich der BAB4,
- Gemeinde Großdubrau,
- Gemeinde Großnaundorf östlich der K9253,
- Gemeinde Haselbachtal,
- Gemeinde Hochkirch nördlich der B6,
- Gemeinde Königswartha,
- Gemeinde Kubschütz nördlich der B6,
- Gemeinde Laußnitz östlich des Straßenverlaufes der K9274 nach Süden folgend, dann S56 bis Abzweig K9253, dann K9253,
- Gemeinde Lichtenberg nördlich der BAB4,
- Gemeinde Lohsa,
- Gemeinde Malschwitz,
- Gemeinde Nebelschütz,
- Gemeinde Neukirch östlich der B97,
- Gemeinde Neschwitz,
- Gemeinde Ohorn nördlich der BAB4,
- Gemeinde Oßling,
- Gemeinde Panschwitz-Kuckau,
- Gemeinde Puschwitz,
- Gemeinde Räckelwitz,
- Gemeinde Radibor,
- Gemeinde Ralbitz-Rosenthal,
- Gemeinde Rammenau nördlich der BAB4,
- Gemeinde Schwepnitz östlich des Straßenverlaufes von der Landesgrenze Lipsiaer Straße nach Süden folgend bis Cosel, Am Wald, K9273, Mühlweg, Kirchsteig bis Schwepnitz, Zum Triemig, dann Ortrander Straße, Schulstraße, dann B97,
- Gemeinde Spreetal,
- Gemeinde Stadt Bautzen nördlich der BAB4 bis zur AS Bautzen-Ost, dann in Richtung Süden östlich des Straßenverlaufes der B156 bis Abzweig B6, dann nördlich des Verlaufes der B6 bis zur östlichen Gemeindegrenze,
- Gemeinde Stadt Bernsdorf,
- Gemeinde Stadt Elstra,
- Gemeinde Stadt Großröhrsdorf nördlich der BAB4,
- Gemeinde Stadt Hoyerswerda,
- Gemeinde Stadt Kamenz,
- Gemeinde Stadt Königsbrück östlich des Straßenverlaufes der B97 nach Süden folgend bis Abzweig K9274, dann K9274,

- Gemeinde Stadt Lauta,
  - Gemeinde Stadt Pulsnitz,
  - Gemeinde Stadt Weißenberg,
  - Gemeinde Stadt Wittichenau,
  - Gemeinde Steina,
  - Gemeinde Wachau östlich des Straßenverlaufes der K9253 nach Süden folgend bis zur K9252, dann K9252 bis Lomnitz bis zum Abzweig K9253, dann weiter östlich der K9253 in Richtung Süden bis zur BAB4, dann nördlich der BAB4 in östliche Richtung.
- b. Die Sperrzone II umfasst in der Kreisfreien Stadt Dresden:**
- Stadtgebiet nördlich der BAB4 sowie westlich der BAB13.
- c. Die Sperrzone II umfasst im Landkreis Görlitz:**
- Gemeinde Boxberg/O.L.,
  - Gemeinde Gablenz,
  - Gemeinde Groß Düben,
  - Gemeinde Hähnichen,
  - Gemeinde Hohendubrau,
  - Gemeinde Horka,
  - Gemeinde Kodersdorf,
  - Gemeinde Königshain,
  - Gemeinde Kottmar östlich der B178,
  - Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L.,
  - Gemeinde Kreba-Neudorf,
  - Gemeinde Markersdorf,
  - Gemeinde Mittelherwigsdorf östlich des Straßenverlaufes der B178 nach Süden folgend bis Abzweig S132, dann östlich der S132,
  - Gemeinde Mücka,
  - Gemeinde Neißeau,
  - Gemeinde Oderwitz nördlich des Straßenverlaufes der B178 nach Osten folgend bis zum Abzweig der S128, dann nördlich der S128 in Richtung Norden,
  - Gemeinde Olbersdorf östlich der S133,
  - Gemeinde Oybin östlich des Straßenverlaufes der S133 nach Süden folgend bis zur Landesgrenze bei Kammloch,
  - Gemeinde Quitzdorf am See,
  - Gemeinde Rietschen,
  - Gemeinde Rosenbach,
  - Gemeinde Schleife,
  - Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen,
  - Gemeinde Schöpstal,
  - Gemeinde Stadt Bad Muskau,
  - Gemeinde Stadt Bernstadt a. d. Eigen,
  - Gemeinde Stadt Görlitz,
  - Gemeinde Stadt Herrnhut östlich des Straßenverlaufes der B178 sowie nördlich der S126 von der Gemeindegrenze bis zum Abzweig der B178, dann östlich der B178 in Richtung Süden,
  - Gemeinde Stadt Löbau nördlich des Straßenverlaufes der B6 bis zum Abzweig der B178, dann östlich der B178 nach Süden folgend bis zur Gemeindegrenze,
  - Gemeinde Stadt Niesky,
  - Gemeinde Stadt Ostritz,
  - Gemeinde Stadt Reichenbach/O.L.,
  - Gemeinde Stadt Rothenburg/O.L.,
  - Gemeinde Stadt Weißwasser/O.L.,
  - Gemeinde Stadt Zittau östlich des Straßenverlaufes der S132 nach Süden folgend bis Abzweig B96, dann östlich der B96 in Richtung Westen über Theaterring, Töpferberg bis zum Abzweig der S133, dann östlich der S133 in Richtung Süden,
  - Gemeinde Trebendorf,
- Gemeinde Vierkirchen,
  - Gemeinde Waldhufen,
  - Gemeinde Weißkeißel.
- d. Die Sperrzone II umfasst im Landkreis Meißen:**
- Gemeinde Ebersbach westlich der BAB13,
  - Gemeinde Klipphausen östlich der S177 sowie nördlich der BAB4,
  - Gemeinde Lampertswalde südlich der B98,
  - Gemeinde Moritzburg,
  - Gemeinde Niederau östlich der B101,
  - Gemeinde Priestewitz östlich der B101,
  - Gemeinde Schönfeld südlich der B98 sowie westlich der BAB13,
  - Gemeinde Stadt Coswig,
  - Gemeinde Stadt Großenhain östlich der B101 in Richtung Norden bis zum Abzweig der B98, dann südlich der B98 in Richtung Osten,
  - Gemeinde Stadt Meißen östlich des Straßenverlaufes der B101 nach Süden folgend über die Elbtalbrücke bis zum Abzweig der B6, dann östlich der B6 bis zum Abzweig der S177, dann östlich der S177 in Richtung Süden,
  - Gemeinde Stadt Radebeul nördlich der BAB4,
  - Gemeinde Stadt Radeburg westlich der BAB13,
  - Gemeinde Thiendorf westlich der BAB13 in Richtung Norden bis zur AS Thiendorf und Abzweig der B98 in Richtung Westen, dann südlich der B98,
  - Gemeinde Weinböhla.
- e. Die Sperrzone II umfasst im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:**
- Gemeinde Stadt Wilsdruff nördlich der BAB4 zwischen den Abfahrten Wilsdruff und Dreieck Dresden-West.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, schraffiert) dargestellt:



Die aktuelle kartografische Darstellung des o.g. Gebietes ist als interaktive Karte unter Geoportal – Sachsenatlas einsehbar.<sup>1</sup>

2. Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 29. April 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/48) bleiben unberührt.
3. Diese Änderung zur Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter: Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

<sup>1</sup> (Quelle: GeoSN)

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden,  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,  
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig,  
Braustraße 2, 04107 Leipzig,  
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz,  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz  
eingesehen werden.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Dresden, den 6. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Richter  
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift Widerspruch oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen,  
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Nordsachsen  
und die Landeshauptstadt Dresden**

**1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023  
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)  
Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone)  
und weitere Anordnungen**

**Vom 6. Mai 2024**

**Hinweis:**

Die 1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023 beinhaltet die Veränderung der Sperrzone I in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Mittelsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Nordsachsen und Meißen sowie der Landeshauptstadt Dresden.

Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023 bleiben unverändert bestehen.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**1. Änderung der Allgemeinverfügung  
vom 20. April 2023 zur Bekämpfung der  
Afrikanischen Schweinepest (ASP)  
Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone)  
und weitere Anordnungen**

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1269 der Kommission vom 29. April 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023 wird wie folgt neugefasst:

„Es wird ein Restriktionsgebiet im Freistaat Sachsen wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Als Sperrzone I (Pufferzone) werden die Gebiete/Gebietsteile folgender Gemeinden festgelegt:

**a. Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Bautzen:**

- Gemeinde Arnsdorf,
- Gemeinde Burkau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Cunewalde,
- Gemeinde Demitz-Thumitz,
- Gemeinde Doberschau-Gaußig,
- Gemeinde Frankenthal,
- Gemeinde Göda, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Großharthau,
- Gemeinde Großnaundorf, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Großpostwitz/O.L.,
- Gemeinde Hochkirch, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,

- Gemeinde Kubschütz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Laußnitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Lichtenberg, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Neukirch, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Neukirch/Lausitz,
- Gemeinde Obergurig,
- Gemeinde Ohorn, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Ottendorf-Okrilla,
- Gemeinde Rammenau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Schmölln-Putzkau,
- Gemeinde Schwepnitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Sohländ a. d. Spree,
- Gemeinde Stadt Bautzen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Bischofswerda,
- Gemeinde Stadt Großröhrsdorf, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Königsbrück, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Radeberg,
- Gemeinde Stadt Schirgiswalde-Kirschau,
- Gemeinde Stadt Wilthen,
- Gemeinde Steinigtwolmsdorf,
- Gemeinde Wachau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II.

**b. Die Sperrzone I umfasst in der Kreisfreien Stadt Dresden:**

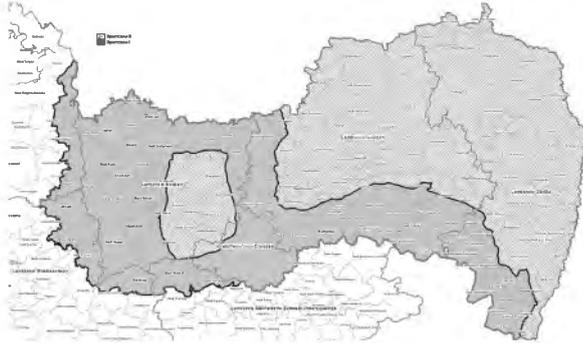
- Stadtgebiet, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II.

**c. Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Görlitz:**

- Gemeinde Beiersdorf,
- Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz,
- Gemeinde Dürrhennersdorf,
- Gemeinde Großschönau,
- Gemeinde Großschweidnitz,
- Gemeinde Hainewalde,
- Gemeinde Kottmar, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Kurort Jonsdorf,
- Gemeinde Lawalde,
- Gemeinde Leutersdorf,
- Gemeinde Mittelherwigsdorf, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Oderwitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,

- Gemeinde Olbersdorf, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Oppach,
  - Gemeinde Oybin, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Schönbach,
  - Gemeinde Stadt Ebersbach-Neugersdorf,
  - Gemeinde Stadt Herrnhut, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Stadt Löbau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Stadt Neusalza-Spremberg,
  - Gemeinde Stadt Seiffenhennersdorf,
  - Gemeinde Stadt Zittau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- d. Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Meißen:**
- Gemeinde Diera-Zehren,
  - Gemeinde Ebersbach, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Glaubitz,
  - Gemeinde Hirschstein,
  - Gemeinde Käbschütztal,
  - Gemeinde Klipphausen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Lampertswalde, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Niederau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Nünchritz,
  - Gemeinde Priestewitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Röderaue,
  - Gemeinde Schönfeld, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Stadt Gröditz,
  - Gemeinde Stadt Großenhain, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Stadt Lommatzsch,
  - Gemeinde Stadt Meißen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Stadt Nossen,
  - Gemeinde Stadt Radebeul, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Stadt Radeburg, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Stadt Riesa,
  - Gemeinde Stadt Strehla,
  - Gemeinde Stauchitz,
  - Gemeinde Thierdorf, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
  - Gemeinde Wülknitz,
  - Gemeinde Zeithain.
- e. Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Mittelsachsen:**
- Gemeinde Großweitzschen mit den Ortsteilen Döschütz, Gadewitz, Niederranschütz, Redemitz,
  - Gemeinde Jahnatal außer der Ortsteil Töllschütz,
  - Gemeinde Reinsberg,
- Gemeinde Stadt Döbeln mit den Ortsteilen Beicha, Bormitz, Choren, Döbeln, Dreißig, Geleitshäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Oberranschütz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweimnitz, Simselwitz, Theeschütz, Zschackwitz, Zschäschtütz,
  - Gemeinde Stadt Großschirma mit den Ortsteilen Obergruna, Siebenlehn,
  - Gemeinde Stadt Roßwein mit den Ortsteilen Gleisberg, Haßlau, Klinge, Naußlitz, Neuseifersdorf, Niederforst, Ossig, Roßwein, Seifersdorf, Wettersdorf, Wetterwitz,
  - Gemeinde Striegistal mit den Ortsteilen Gersdorf, Kummersheim, Marbach.
- f. Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Nord-sachsen:**
- Gemeinde Arzberg mit den Ortsteilen Stehla, Tauschwitz,
  - Gemeinde Cavertitz mit den Ortsteilen Außig, Cavertitz, Klingenhain, Schirmenitz, Treptitz,
  - Gemeinde Liebschützberg mit den Ortsteilen Borna, Bornitz, Clanzschwitz, Ganzig, Kleinragewitz, Laas, Leckwitz, Liebschütz, Sahlassan, Schönnewitz, Terpitz östlich der Querung am Käferberg, Wadewitz, Zaußwitz,
  - Gemeinde Naundorf mit den Ortsteilen Casabra, Gastewitz, Haage, Hof, Hohenwussen, Kreina, Nasenberg, Raitzen, Reppen, Salbitz, Stennschütz, Zeicha,
  - Gemeinde Stadt Belgern-Schildau mit den Ortsteilen Ammelgoßwitz, Dröschkau, Liebersee östlich der B182, Oelzschau, Seydewitz, Staritz, Wohlau,
  - Gemeinde Stadt Mügeln mit den Ortsteilen Mahris, Schweta südlich der K8908, Zschannewitz,
  - Gemeinde Stadt Oschatz mit den Ortsteilen Lonnewitz östlich des Sandbaches und nördlich der B6, Oschatz östlich des Schmorkauer Wegs und nördlich der S28, Rechau, Schmorkau, Zöschau.
- g. Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:**
- Gemeinde Bannewitz mit den Ortsteilen Boderitz, Cunnersdorf, Eutschütz, Nöthnitz und Rosentitz,
  - Gemeinde Stadt Freital mit den Ortsteilen Birkigt, Döhlen, Großburgk, Kleinburgk, Kleinnaundorf, Kohlsdorf, Niederhermsdorf, Niederpesterwitz, Oberpesterwitz, Potschappel, Saalhausen, Unterweißig, Weißig, Wurgwitz, Zauckerode und Zschiedge,
  - Gemeinde Stadt Tharandt mit den Ortsteilen Fördergersdorf, Großopitz, Hintergersdorf und Pohrsdorf,
  - Gemeinde Stadt Wilsdruff, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II.

Die Sperrzone I (Pufferzone) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, grau ausgefüllt) dargestellt:



Die aktuelle kartografische Darstellung des o.g. Gebietes ist als interaktive Karte unter Geoportal – Sachsenatlas einsehbar<sup>1</sup>.

- Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023 (Gz. 25-5133/125/31) bleiben unberührt.
- Diese Änderung zur Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter: Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Dresden, den 6. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Richter  
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.

- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift Widerspruch oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

<sup>1</sup> (Quelle: GeoSN)

**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
**über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**  
**für die Errichtung und den Betrieb zur wesentlichen Änderung**  
**der Biogaserzeugungsanlage Zwickau-Niederplanitz**  
**der Firma Bioenergieerzeugung Zwickau eG**  
**am Standort 08064 Zwickau, Zur Kohlenstraße 29**

**Gz.: 44-8431/2782**

**Vom 25. April 2024**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Bioenergieerzeugung Zwickau eG in 08132 Mülsen, Lippoldsrh 20, mit Datum vom 15. Mai 2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zur wesentlichen Änderung der Biogaserzeugungsanlage Zwickau-Niederplanitz am Standort 08064 Zwickau, Zur Kohlenstraße 29, mit folgendem verfügendem Teil, erteilt.

1. Die Firma Bioenergieerzeugung Zwickau eG, vertreten durch den Vorstand, Herrn Rico Krause, erhält auf ihren Antrag mit Posteingang vom 24. Mai 2023 gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und den Nummern 8.6.3.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogaserzeugungsanlage am Standort in 08064 Zwickau, Zur Kohlenstraße 29, Gemarkung Niederplanitz, Flurstücksnummer 283/9.
2. Für die Realisierung des Vorhabens sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:
  - Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas von bisher 1.589 kW auf 5.197 kW durch die Errichtung eines neuen BHKW
  - Erhöhung der Lagerkapazität an Biogas im Sinne der Störfallverordnung von bisher 9,644 Tonnen auf 24,692 Tonnen
  - Errichtung einer Gasaufbereitung (Gaskühlung, Aktivkohlefilter) sowie eines Harnstoff-Lagertanks
  - Errichtung einer Trafostation
  - Ausstattung des Annahmebehälters mit einer festen Abdeckung
  - Erneuerung der gasdichten Abdeckung am Fermenter, Gärrestspeicher 1 und Gärrestspeicher 2
  - Erneuerung der Rührwerkstechnik am Fermenter, Gärrestspeicher 1 und Gärrestspeicher 2
  - Errichtung eines Annahmedosierers
  - Errichtung von zwei Warmwasser-Pufferspeicher
  - Errichtung eines Technikcontainers zur Wärmeauskopplung
  - Errichtung eines Notstromaggregates
3. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen dem Antrag vom 24. Mai 2023 und den im Abschnitt B aufgezählten und für vollständig erklärten Antragsunterlagen gelten die jeweiligen Angaben des vollständigen Antrags mit dem jüngsten Datum.
4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Baugenehmigung für die im Abschnitt A.2 dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen mit ein. Die Baugenehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen, die sich aus den bautechnischen Nachweisen ergeben, erteilt. Dem Antrag auf Abweichung bezüglich Abstandsflächenüberschneidung wird gemäß § 67 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung stattgegeben.
7. Bestandteil dieser Genehmigung sind weiterhin der Prüfbericht Nummer 71-2023-025-01 vom 15. November 2023 des Prüfenieurs für Brandschutz, Dipl.-Ing. Andreas Oehme, zur Prüfung des Brandschutznachweises sowie die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Absatz 5 des Baugesetzbuchs vom 3. November 2017.
8. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Rückbauverpflichtung in das Baulastenverzeichnis der Stadt Zwickau (Rückbauverpflichtungsbaulast) eingetragen wurde. Mit der Baubeginnsanzeige ist gegenüber der Landesdirektion Sachsen die Eintragung im Baulastenverzeichnis nachzuweisen.
9. Die Genehmigung wird weiterhin erst dann wirksam, wenn zur finanziellen Absicherung des Rückbaus der im Abschnitt A.2. aufgeführten Maßnahmen und der Beseitigung der Bodenversiegelung vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung zugunsten der Landesdirektion Sachsen in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Arten oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind, über 5.379,20 Euro erbracht wurde. Mit der Baubeginnsanzeige ist gegenüber der Landesdirektion Sachsen die Erbringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
10. Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung

von Auflagen zur Durchsetzung fachlicher Vorschriften der das Änderungsvorhaben betreffenden Belange. Das gilt auch für die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingeschlossenen Entscheidungen. Diese werden ebenfalls unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, wenn dies aus der weiteren Prüfung der Planung und der Bauüberwachung auf der Grundlage von Rechtsnormen erforderlich ist und einem zwingenden Schutzziel dient.

11. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Brückenstraße 10 in 09111 Chemnitz sowie der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
12. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft die geänderte Anlage in Betrieb genommen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 24. Mai 2024 bis einschließlich 7. Juni 2024**

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 517, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lids.sachsen.de](mailto:poststelle@lids.sachsen.de), angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Chemnitz, den 25. April 2024

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Planfeststellung für das Vorhaben  
„Neubau Hochwasserrückhaltebecken Draisdorfer Bach  
in der Stadt Chemnitz, OT Draisdorf“  
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

**Gz.: C46-0522/1009/26**

**Vom 7. Mai 2024**

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 2. Mai 2024 Geschäftszeichen: C46-0522/1009/26 auf Antrag der Stadt Chemnitz gemäß § 68 Absatz 1, § 67 Absatz 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344) geändert worden ist sowie §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, festgestellt.

I

Gegenstand der Planfeststellung ist die Errichtung und der Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Stauvolumen von circa 5 500 Kubikmeter. Das Hochwasserrückhaltebecken schützt die Ortslage Draisdorf der Stadt Chemnitz vor überflutungsbedingten Schäden bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch gesehen alle fünfzig Jahre auftritt. Das Vorhaben umfasst neben der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens, bestehend aus Dammbauwerk, Grundablass, Hochwasserentlastungsanlage, Tosbecken und Rechen, ebenfalls den Ersatzneubau einer Fußgängerbrücke als notwendige Folgemaßnahme. Von der Planfeststellung sind auch naturschutzfachliche Ersatzmaßnahmen umfasst, unter anderem die Instandsetzung von drei Kleingewässern im Glösaer Wald in der Stadt Chemnitz.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und 3c in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr.88) geändert worden ist, durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

II

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans einschließlich der Änderungen zur Umsetzung des Vorhabens. Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zu wasserfachlichen und

bautechnischen Belangen, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, zu Belangen des Bodens, der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes, zu Belangen von Archäologie und Denkmalschutz, der Geologie und der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die Zulassung eines Eingriffs in Natur und Landschaft, die Anerkennung einer Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme, eine naturschutzrechtliche Befreiung sowie die Zulassung einer Ausnahme nach Naturschutzrecht, eine Genehmigung nach Denkmalschutzrecht sowie eine straßenrechtliche Zulassung und die Zulassung von Folgemaßnahmen mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens dessen Zulässigkeit hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 83 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, sofort vollziehbar, soweit er den Bau und Betrieb einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage betrifft. Im Übrigen wurde die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, angeordnet.

III

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

**Dienstag, dem 4. Juni 2024 bis einschließlich  
Montag, dem 17. Juni 2024**

**in der Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Neues Technisches  
Rathaus, Raum A212; Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz,**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes während des genannten Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie gemäß § 27 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zentralen Internetportal <http://www.uvp-verbund.de> (UVP-Portal) einsehbar.

#### IV Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder

staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Chemnitz, den 7. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

15. Mai 2024

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 